



HESSISCHER LANDTAG

28. 09. 2004

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer sozialrechtlicher Vorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 27. September 2004 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 27. September 2004 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Sozialministerin vertreten.

A. Problem

Der Bundestag und der Bundesrat haben am 19. Dezember 2003 die Reform der Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe beschlossen. Durch die Vermittlungsverfahren im Dezember 2003 und Juni 2004 haben die Gesetze (SGB XII und SGB II) erhebliche Änderungen erfahren. Sie werden überwiegend zum 1. Januar 2005 in Kraft treten. Das neue Sozialhilferecht wird als Zwölftes Buch (SGB XII) und die Grundsicherung für Arbeitsuchende als Zweites Buch in das Sozialgesetzbuch integriert.

Es sieht zunächst vor, dass die Regelsätze zum 1. Januar 2005 neu festgelegt werden. Zukünftig werden auch die bisherigen einmaligen Leistungen, wie für Bekleidung und Hausrat, pauschal miteinbezogen werden und in einem monatlich auszahlenden Gesamtbetrag zusammengefasst. Bestimmte einmalige Leistungen werden jedoch beibehalten und nicht in den Regelsatz einbezogen, z.B. Kosten für mehrtägige Klassenfahrten oder für die Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes.

Durch die vorgesehene Pauschalierung der Hilfe zum Lebensunterhalt entfallen detaillierte Bedarfsprüfungen und Einzelfallentscheidungen sowie langwierige Widerspruchs- und Gerichtsverfahren aufgrund von Auseinandersetzungen zwischen Ämtern und leistungsberechtigten Personen. Die Höhe des neuen Regelsatzes beträgt in den alten Ländern 345 €.

Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze werden gesondert in einer Neufassung der Regelsatzverordnung festgelegt. Das neue Regelsatzsystem dient auch als Referenzsystem für die Leistungshöhe des neuen Arbeitslosengeldes II, welches zukünftig im SGB II geregelt sein wird. Dabei wird eine klarere Abgrenzung zwischen dem SGB II, in dem das Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Leistungsbezieher, und dem SGB XII, in dem die Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Leistungsbezieher geregelt wird, gezogen.

Die Sozialhilfe stellt das unterste Netz der sozialen Sicherung für diejenigen, nicht erwerbsfähigen Menschen dar, die sonst bei Bedürftigkeit keine Leistungen erhalten, wie Zeitrentner, in Einrichtungen betreute Menschen oder längerfristig Erkrankte. Personen hingegen, die zwischen 15 und 65 Jahre alt und erwerbsfähig sind, erhalten zukünftig bei Bedürftigkeit Arbeitslosengeld II nach dem neuen SGB II.

Der Bezug von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland wurde eingeschränkt. Nach dem neuen § 24 SGB XII erhalten zukünftig allein Angehörige von nicht transportfähigen Personen, Opfer hoheitlicher Gewalt im Ausland sowie emigrierte Opfer des Nationalsozialismus Hilfe im Ausland.

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird in das SGB XII integriert. Die Grundsicherungsleistungen gelten als eigenständige Leistungen innerhalb des Sozialhilferechts unverändert weiter, aber die organisatorische Trennung zwischen Sozialhilfe und Grundsicherung wird aufgegeben. Es gibt keinen "Träger der Grundsicherung" mehr; für Leistungen der Grundsicherung ist der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig.

Eine weitere Neuerung ist die Schaffung eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets für behinderte und pflegebedürftige Menschen. Danach können ihnen regelmäßige Geldzahlungen zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie bestimmte Betreuungsleistungen selbst organisieren und bezahlen können.

In allen Angelegenheiten der Sozialhilfe ist zukünftig nicht mehr das Verwaltungsgericht, sondern das Sozialgericht zuständig.

Die Bestimmungen zur Zuweisung der Aufgaben der Sozialhilfe an die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) und den überörtlichen Träger sind neu gefasst worden; zukünftig sollen - soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt - die in der Praxis zusammen gewährten oder bezogenen Aufgabenbereiche und Leistungen nur von einem Träger der Sozialhilfe verwaltet und finanziert werden.

Durch Landesrecht kann die Zuständigkeit dem Grunde nach gestaltet werden.

Die Länder müssen mit Wirkung zum 1. Januar 2005 ihre länderrechtlichen Ausführungsbestimmungen in Kraft setzen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Voraussetzungen geschaffen, um die bundesgesetzlichen Ermächtigungen (Landesrechtsvorbehalte) im SGB XII und SGB II umzusetzen.

Der Gesetzentwurf sieht zur Umsetzung der beiden Sozialgesetzbücher (SGB XII und SGB II) schwerpunktmäßig folgende landesrechtliche Regelungen vor:

1. Das Ausführungsgesetz zum SGB XII (HAG/SGB XII) stellt sicher, dass nicht bereits zum 1. Januar 2005 Änderungen in der Aufgabenzuständigkeit auf der kommunalen Ebene erfolgen. Die weitreichenden Anpassungen infolge der neuen Systematik des SGB XII (§§ 97 ff.) und nach dem SGB II sind auch mit den beteiligten Verbänden vertieft zu erörtern. Die bundesgesetzlich vorgesehenen Übergangsvorschriften zu § 97 SGB XII und nach Art. 68 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch sehen eine entsprechende rechtliche Anpassung bzw. Änderung vor.
2. Die Regelungen zur Delegation von Aufgaben der Landkreise auf die kreisangehörigen Gemeinden werden in Bezug auf die parallele Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte für die Kosten der Unterkunft usw. nach dem SGB II angepasst.
3. Das Verwaltungsverfahren bei den Kostenträgern wird entsprechend der bundesgesetzlichen Ermächtigungen erheblich vereinfacht. Überflüssige Verwaltungsvorschriften und gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben.
4. Die finanziellen Ausgleichsregelungen für die Mehrausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden aufgrund der Aufhebung des GSiG und des HAG/GSiG in das HAG/SGB XII integriert.

5. Um den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger von Leistungen nach dem SGB II rechtzeitig zum 1. Januar 2005 die entsprechenden Handlungsoptionen (Straffung des Widerspruchsverfahrens, Delegation von Aufgaben) zu eröffnen, ist ein entsprechendes Ausführungsgesetz (Hessisches OFFENSIV-Gesetz) notwendig. Es beinhaltet auch analoge Bestimmungen aus dem OFFENSIV-Gesetzentwurf und dem EGG-Gesetzentwurf des Landes Hessen.
6. Auch für die im Rahmen der Experimentierklausel optierenden Kommunen sind unter anderem besondere Regelungen zur Kooperation mit anderen Sozialleistungsträgern und Dritten vorgesehen.
7. Die nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger sollen darüber hinaus kommunale Vermittlungsagenturen (besondere Einrichtungen) vorsehen.
8. Für die Aufgaben nach § 6 SGB II, die als Selbstverwaltungsangelegenheit durchgeführt werden, soll den Landkreisen die Möglichkeit der Delegation der Aufgaben auf die Sonderstatusstädte eingeräumt werden; Entsprechendes gilt für die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6a SGB II. Wegen der Komplexität des neuen Leistungsrechts ist eine Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden unter 50.000 Einwohner nicht vorgesehen.
9. Das Land soll die betroffenen Kommunen bei den neuen Aufgaben und Herausforderungen insbesondere durch Beratung unterstützen.
10. Im Weiteren wurden Bestimmungen zur verwaltungsorganisatorischen Umsetzung des SGB II in Hessen und zur Weiterleitung der Kostenbeteiligung des Bundes nach § 46 SGB II an die Kommunen aufgenommen.

C. Befristung

Dem Kabinettsbeschluss vom 16. Oktober 2001 entsprechend ist das HAG/SGB XII auf fünf Jahre und das Hessische OFFENSIV-Gesetz wegen der sechsjährigen Experimentierklausel in § 6a Abs. 5 SGB II auf sechs Jahre zu befristen.

D. Alternativen

Keine.

E. Kosten

Der Gesetzentwurf ist im Verhältnis zwischen Land und Kommunen finanzneutral. Die Ausgleichsleistungen des Bundes für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Landkreise und kreisfreie Städte) und für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII werden in vollem Umfang auf die kommunale Ebene (Kommunen und LWV Hessen) weitergeleitet.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer:

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen:

Die Schaffung eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets für behinderte und pflegebedürftige Menschen wird dem Grunde nach die Rechte der behinderten Menschen stärken. Danach können ihnen regelmäßige Geldzahlungen zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie bestimmte Betreuungsleistungen selbst organisieren und bezahlen können.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Gesetz
zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
und des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
und zur Änderung anderer sozialrechtlicher Vorschriften**

Vom

**Artikel 1
Hessisches Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
(HAG/SGB XII)**

§ 1

Örtliche Träger der Sozialhilfe

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe nach § 3 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind die kreisfreien Städte und die Landkreise; sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe erlassen den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe

(1) Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist abweichend von § 97 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sachlich zuständig:

1. für die Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, sofern diese nicht in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung gewährt werden. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe nach § 3 ist sachlich zuständig bei Nichtsesshaften für die Hilfen nach § 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie für die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung außerhalb einer Einrichtung zur stationären Betreuung, sofern die Hilfe zur Sesshaftmachung bestimmt ist,
2. für die Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel und § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, wenn die Hilfe in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung zu gewähren ist,
3. für heilpädagogische Maßnahmen, die Kindern in Kindertageseinrichtungen gewährt werden,
4. für die Gewährung der Eingliederungshilfe, Unterbringung und Versorgung von behinderten Menschen in betreuten Wohnmöglichkeiten.

(2) Für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in einer Einrichtung zur stationären Betreuung erhalten, bleibt der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig.

(3) In den Fällen, in denen grundsicherungsberechtigte Personen im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen nach den §§ 53 bis 55 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung erhalten, sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig. Für grundsicherungsberechtigte Personen nach Satz 1, die in Einrichtungen vollstationär betreut werden, erbringt der überörtliche Träger der Sozialhilfe die Leistungen der Grundsicherung. Er ist auch für Personen zuständig, die vollstationär betreut werden, das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird. Durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann eine von Satz 1 bis 3 abweichende Zuständigkeit festgelegt werden.

§ 3

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe

- (1) Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen; er führt die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.
- (2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der überörtliche Träger für weitere Aufgaben der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, wenn eine überörtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben geboten ist.
- (3) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe erlässt den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz.

§ 4

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden durch die Landkreise

- (1) Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern bestimmen, dass diese Gemeinden den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegende Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei selbstständig entscheiden. Die Durchführung aller Aufgaben soll in der Regel nur Gemeinden mit mehr als 7 500 Einwohnern übertragen werden. Die Landkreise können für die Durchführung der Aufgaben Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.
- (2) Die dauerhafte Zusammenarbeit mit dem zuständigen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch soll sichergestellt werden; dies gilt entsprechend für den örtlich zuständigen Landkreis als zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.
- (3) Über die Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden beschließt der Kreisausschuss; der Beschluss ist wie eine Satzung (entsprechend § 5 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung) öffentlich bekannt zu machen und dem für die Sozialhilfe zuständigen Ministerium anzuzeigen.
- (4) Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde ist auf deren Antrag aufzuheben. Bei kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern kann sie nur mit deren Zustimmung aufgehoben werden. Satz 2 gilt nicht, wenn der zuständige Landkreis Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnimmt oder die kreisangehörige Gemeinde nicht die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnimmt. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5

Kostenträger

- (1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung aufgrund dieser Gesetze obliegen.
- (2) Werden Aufgaben nach § 5 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, so hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
- (3) Werden Aufgaben nach § 6 von örtlichen Trägern durchgeführt, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 6

Vorläufige Hilfeleistung

- (1) Steht nicht fest, welcher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, hat der örtliche Träger, in dessen Bereich die Hilfe suchende Person sich tatsächlich aufhält, bis zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit einzutreten. Das gilt auch, wenn der überörtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Hilfe aber keinen Aufschub duldet. Der örtliche Träger hat den überörtlichen Träger unverzüglich über seine Maßnahmen zu unterrichten. Dieser hat die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden haben vorläufig die unerlässlich notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn der Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Hilfe aber keinen Aufschub duldet. Sie haben den Träger der Sozialhilfe unverzüglich über ihre Maßnahmen zu unterrichten. Der Träger der Sozialhilfe hat die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

§ 7

Kostenerstattung auf Landesebene

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen über die Kostenerstattung nach den §§ 106 bis 111 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach § 112 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu treffen.

(2) Über abweichende Regelungen nach Abs. 1 soll zuvor mit den hessischen kommunalen Spitzenverbänden und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe, soweit dieser hiervon betroffen ist, das Benehmen hergestellt werden.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

(1) Eine Anhörung nach § 116 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nicht durchgeführt.

(2) Eine Beteiligung von Dritten nach § 116 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet nicht statt.

§ 9

Bestimmung der zuständigen Stelle

In den Landkreisen kann der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten der Magistrat die Aufgaben des Gesundheitsamtes nach § 59 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einer anderen Stelle übertragen.

§ 10

Ausgleich für die Mehrausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(1) Die dem Land nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 475), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zufließenden Bundesmittel werden an die Landkreise, die kreisfreien Städte und den Landeswohlfahrtsverband als zuständige Stellen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weitergeleitet.

(2) Der Landeswohlfahrtsverband erhält vorab fünf vom Hundert dieser Mittel.

(3) Vom Restbetrag wird je die Hälfte der Mittel den Landkreisen und kreisfreien Städten nach ihren Anteilen an der Zahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen im Lebensalter von 65 Jahren und älter sowie nach den Anteilen an der Bevölkerung im Lebensalter von 65 Jahren und älter - gewichtet nach dem örtlichen Mietniveau - zugewiesen. Für die Gewichtung ist die für das Gebiet des Empfängers geltende Mietstufe nach der Anlage zu § 1 Abs. 4 der Wohngeldverordnung in der Fassung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der Weise zugrunde zu legen, dass ab der Mietstufe 2 die nach Satz 1 maßgebende Bevölkerungszahl je Stufe um zehn vom Hundert erhöht wird. Empfänger, für deren Gebiet unterschiedliche Mietstufen gelten, werden mit einem gemischten Erhöhungsfaktor berücksichtigt, der sich aus dem Anteil der Bevölkerung je Mietstufe an der Gesamtbevölkerung errechnet.

(4) Zur sachgerechten Weiterleitung des auf das Land Hessen entfallenden Festbetrages nach Abs. 1 kann unter Berücksichtigung der den für die Grundsicherung zuständigen Stellen tatsächlich entstehenden Mehrausgaben das für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung einen von Abs. 2 und 3 abweichenden Verteilungsschlüssel festlegen. Die Rechtsverordnung soll die statistische

Grundlage für die Verteilung bestimmen. Statistische Grundlage kann die amtliche Sozialhilfestatistik, die Statistik über die Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder das Ergebnis der Überprüfung nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes sein.

§ 11 Aufsicht

- (1) Die Träger der Sozialhilfe unterliegen der Rechtsaufsicht des Staates.
- (2) Kommt ein Träger der Sozialhilfe einer ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die zuständige Aufsichtsbehörde die Verpflichtung fest. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium, obere Aufsichtsbehörde das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium.
- (3) Für weitere Maßnahmen ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 117 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist

1. in kreisfreien Städten und in Gemeinden, die nach § 4 Abs. 1 Sozialhilfaufgaben durchführen, der Gemeindevorstand,
2. in Landkreisen der Kreisausschuss und
3. beim Landeswohlfahrtsverband Hessen der Verwaltungsausschuss.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Kreisangehörigen Gemeinden, die am 31. Dezember 2004 Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 4 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 14. Oktober 2002 (GVBl. I S. 642) wahrnehmen, gelten ab dem 1. Januar 2005 die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 als übertragen.

(2) Heranziehungen von örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 14. Oktober 2002 (GVBl. I S. 642), die am 31. Dezember 2004 Geltung hatten, gelten fort. Werden Aufgaben des überörtlichen Trägers von örtlichen Trägern durchgeführt, ist der Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zu erlassen.

(3) Nach Art. 1 § 97 Abs. 2 und Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) ist bis zum 31. Dezember 2006 § 2 in folgender Fassung anzuwenden:

"§ 2 Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

- (1) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig, soweit nicht der örtliche Träger sachlich zuständig ist,
 1. für die Leistungen nach dem Sechsten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die in § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen, für Geisteskranke, Personen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Behinderung oder Störung, Anfallskranke und Suchtkranke, wenn es wegen der Behinderung oder des Leidens dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn die Hilfestellung in der Einrichtung überwiegend aus anderem Grunde erforderlich ist,
 2. für die Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln,
 3. für die Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

4. für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren,
5. für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 4 erstreckt sich die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers auf alle Leistungen an die Hilfe suchende Person, für welche die Voraussetzungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gleichzeitig vorliegen, sowie auf die Hilfe nach § 74 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; dies gilt nicht, wenn die Hilfe in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird.

(3) Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist abweichend von Abs. 1 Nr. 1 sachlich zuständig

1. für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, wenn die Hilfe in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung zu gewähren ist,
2. für heilpädagogische Maßnahmen, die Kindern in Kindertageseinrichtungen gewährt werden.

(4) Für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in einer Einrichtung zur stationären Betreuung erhalten, bleibt der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig.

(5) Der überörtliche Träger ist außer für die Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 auch sachlich zuständig bei Nichtsesshaften für die Hilfe zum Lebensunterhalt oder in besonderen Lebenslagen außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Hilfe zur Sesshaftmachung bestimmt ist.

(6) In den Fällen, in denen grundsicherungsberechtigte Personen im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen nach den §§ 53 bis 55 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch teilstationäre Leistungen erhalten, sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig. Für grundsicherungsberechtigte Personen nach Satz 1, die in Einrichtungen vollstationär betreut werden, erbringt der überörtliche Träger der Sozialhilfe die Leistungen der Grundsicherung. Er ist auch für Personen zuständig, die vollstationär betreut werden sowie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird. Durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann eine von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Zuständigkeit festgelegt werden."

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 und 3 am 1. Januar 2007 und § 2 Abs. 1 Nr. 4 am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 2

Hessisches OFFENSIV-Gesetz

§ 1

Kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Kommunale Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die kreisfreien Städte und die Landkreise; sie führen die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(2) Die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlassen den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz, sofern sie die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben nicht auf eine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch übertragen haben.

§ 2

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden durch die Landkreise

(1) Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern bestimmen, dass diese Gemeinden den Landkreisen als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegende Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise durchführen und dabei selbstständig entscheiden. Die Landkreise können für die Durchführung der Aufgaben Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in den Landkreisen, die durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu zugelassenen kommunalen Trägern nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt worden sind.

(3) Über die Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden beschließt der Kreisausschuss; der Beschluss ist wie eine Satzung (entsprechend § 5 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung) öffentlich bekannt zu machen und dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium anzuzeigen.

(4) Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde kann nur mit deren Zustimmung aufgehoben werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der zuständige Landkreis Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnimmt oder die kreisangehörige Gemeinde nicht Aufgaben nach § 99 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wahrnimmt. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 3

Zugelassene kommunale Träger nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Das für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerium ist für den Antrag nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zuständig.

(2) Die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlassen den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz.

§ 4

Kostenträger

Werden Aufgaben nach § 2 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, so hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

§ 5

Aufgaben des Landes

(1) Das für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerium unterstützt die kommunalen Träger und zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den §§ 6 und 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beratend bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie bei der Optimierung der Dienstleistungen, bei der Überprüfung von Leistungen und bei der Qualitätssicherung.

(2) Bei der Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 sollen die örtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 3 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend berücksichtigt werden.

§ 6

Verhältnis zu Kirchen, zur freien Wohlfahrtspflege und zu Dritten

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener

sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Bei der Durchführung dieses Gesetzes ist die Vielfalt der Träger von Einrichtungen zu wahren.

(3) Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen bei der Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und Dritten zusammenarbeiten. Auf die Selbstständigkeit sowohl der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts als auch der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sollen die Träger achten.

(4) Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Hilfen und die Tätigkeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Hilfesuchenden Personen wirksam ergänzen. Die kommunalen Träger und zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 oder § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Dritte in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Hilfen nach diesem Buch angemessen unterstützen.

(5) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung erwerbsfähiger Hilfesuchender Personen in das Erwerbsleben soll auf den Vorrang der freigemeinnützigen und privaten Träger gegenüber öffentlichen Trägern geachtet werden.

(6) Wird die Hilfe im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege oder durch Dritte gewährt, sollen die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen; dies gilt nicht für die Gewährung von Geldleistungen.

(7) Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende können an der Durchführung ihrer Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach diesem Gesetz die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Dritte beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die betroffenen Verbände oder Dritten mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bleiben der Hilfesuchenden Person gegenüber verantwortlich.

§ 7

Kommunale Vermittlungsagenturen (Kommunale Job-Center)

(1) Die Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind für alle Personen einer Bedarfsgemeinschaft von den zugelassenen kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in besonderen Einrichtungen (kommunale Vermittlungsagenturen) wahrzunehmen.

(2) Die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden.

§ 8

Aufgaben der kommunalen Vermittlungsagenturen

(1) Die kommunalen Vermittlungsagenturen nach § 8 Abs. 1 haben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch die Aufgabe, erwerbsfähige Hilfesuchende Personen zu aktivieren und durch Arbeitsvermittlung, Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und Qualifizierung in das Erwerbsleben zu integrieren.

(2) Die kommunalen Vermittlungsagenturen sollen Vereinbarungen mit Ärzten oder ärztlichen Diensten abschließen, um Krankmeldungen erwerbsfähiger Hilfesuchender Personen und den Grad der Erwerbsminderung begutachten zu können.

(3) Die kommunalen Vermittlungsagenturen wirken darauf hin, offene Arbeitsplätze zu ermitteln und für die Vermittlung zu gewinnen.

§ 9

Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern und Stellen

(1) Die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige oberste Landesbehörde soll mit der zuständigen Regionaldirektion nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch Verwaltungsvereinbarungen über die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Vermittlungsagenturen und den Agenturen für Arbeit abschließen.

(2) Die kommunalen Vermittlungsagenturen der zugelassenen kommunalen Träger sollen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit von erwerbsfähigen Hilfe suchenden Personen und Leistungsbeziehern nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch mit den örtlichen Agenturen für Arbeit Verwaltungs- oder Kooperationsvereinbarungen abschließen und durchführen. Mit den Vereinbarungen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Vermittlung in Arbeit zu verbessern, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren bürgernah und einfach zu gestalten.

(3) Die kommunalen Vermittlungsagenturen sollen mit sozialen Diensten zusammenarbeiten und für die Hilfe bedürftigen Personen im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung die notwendigen Hilfen vermitteln.

§ 10

Aufsicht

(1) Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende unterliegen der Rechtsaufsicht des Staates. Entsprechendes gilt für die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Kommen kommunale Träger, zugelassene kommunale Träger oder eine Arbeitsgemeinschaft nach Abs. 1 einer ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die zuständige Aufsichtsbehörde die Verpflichtung fest. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium, obere Aufsichtsbehörde das für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerium.

(3) Für weitere Maßnahmen gegenüber den Trägern ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.

§ 11

Weiterleitung der Kostenerstattung des Bundes

(1) Die Zahlungen des Bundes aufgrund seiner Kostenbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage der bei ihnen tatsächlich entstandenen Aufwendungen nach Maßgabe der § 46 Abs. 6 bis 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch weitergeleitet.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte melden dem für die Finanzen zuständigen Ministerium zum 15. eines jeden Monats die im jeweiligen Monat entstandenen Aufwendungen.

(3) Auf der Grundlage der gemeldeten Daten ruft das Land nach § 46 Abs. 10 Satz 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch den Erstattungsbetrag beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten den ihnen jeweils zustehenden Betrag zu. Die Einzelheiten der Zahlungsabwicklung regelt das für die Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium und mit dem für Inneres zuständigen Ministerium. Das für die Finanzen zuständige Ministerium kann eine andere Stelle mit der Zahlungsabwicklung beauftragen.

(4) Soweit fehlerhafte Meldungen eines kommunalen Trägers zu überhöhten Erstattungen führen oder soweit der Bund die auf Meldungen eines kommunalen Trägers beruhenden Mittelanforderungen des Landes nicht anerkennt und seine Erstattungen an das Land entsprechend kürzt, sind die Festsetzun-

gen des Landes gegenüber dem betreffenden kommunalen Träger zurückzunehmen. Dieser hat die insoweit erbrachten Leistungen an das Land zu erstatten.

(5) Soweit der Bund dem Land nach § 46 Abs. 10 Satz 3 und 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Abschlüsse zahlt, gelten für die Weiterleitung an die Kreise und kreisfreien Städte Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(6) Über die Einzelheiten der Zahlungsabwicklung nach Abs. 3 soll zuvor mit den hessischen kommunalen Spitzenverbänden das Benehmen hergestellt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 63 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist

1. in kreisfreien Städten und in Gemeinden, die nach §§ 1 bis 3 Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende durchführen, der Gemeindevorstand und
2. in Landkreisen der Kreisausschuss.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Artikel 3 **Änderung des Landesblindengeldgesetzes**

Das Landesblindengeldgesetz vom 25. Oktober 1977 (GVBl. I S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "des Bundessozialhilfegesetzes" durch die Angabe "des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe "§ 67 Abs. 2 und 6 des Bundessozialhilfegesetzes" durch die Angabe "§ 72 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "Bundessozialhilfegesetz" durch die Worte "Zwölften Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Das Gesetz über die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften vom 27. März 1996 (GVBl. I S. 111) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Bundessozialhilfegesetz" durch die Worte "Zwölften Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die vorläufige Unterbringung in Übergangwohnheimen

Das Gesetz über die vorläufige Unterbringung in Übergangwohnheimen vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 822) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 wird das Wort "Bundessozialhilfegesetz" durch die Worte "Zwölften Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 6 **Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes**

§ 11 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414, 440), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt gefasst:

"§ 11 **Taschengeld**

Der Untergebrachte erhält einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) unter den Voraussetzungen und in der Höhe, wie es in vergleichbaren Fällen nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch psychisch Kranken und seelisch oder geistig Behinderten gewährt wird."

Artikel 7 **Änderung der Verordnung über die Befreiung** **von der Rundfunkgebührenpflicht**

Die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 31. August 1992 (GVBl. I S. 377), geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2002 (GVBl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird die Angabe "Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 95, 808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)," durch die Angabe "Zwölften Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 - b) In Nr. 6 werden die Worte "Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes" durch die Worte "dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 - c) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Buchst. a wird die Angabe "§ 22 des Bundessozialhilfegesetzes" durch die Angabe "§ 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "§§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes" durch die Angabe "§§ 82 bis 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 - d) In Nr. 8 wird das Wort "Bundessozialhilfegesetz" durch die Worte "Zwölften Buch Sozialgesetzbuch" und die Angabe "§ 21 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes" durch die Angabe "§ 35 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuzüglich eines Betrages von 20 vom Hundert des Eckregelsatzes" ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

Artikel 8 **Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle** **nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes**

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes vom 16. Dezember 1994 (GVBl. 1995 I S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Verordnung über die Schiedsstelle
nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch"
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "§ 94 des Bundessozialhilfegesetzes" wird durch "§ 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„ Die für die Sozialhilfe zuständige Ministerin oder der für die Sozialhilfe zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung eine andere Stelle bestimmen. "
 - b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle obliegt dem für die Sozialhilfe zuständigen Ministerium."
3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zuständige Landesbehörde nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in Frankfurt am Main."
4. Dem § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Bedienstete des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministeriums sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen."
5. In § 8 werden die Worte "des Sozialministeriums" durch die Worte "des für die Sozialhilfe zuständigen Ministeriums" ersetzt.
6. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Deutschen Mark" durch das Wort "Euro" ersetzt.

Artikel 9 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Es werden aufgehoben:

1. das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 14. Oktober 2002 (GVBl. I S. 642);
2. das Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 17. Dezember 2002 (GVBl. I S. 814);
3. die Verordnung über die Erhöhung der Einkommensgrenzen des Bundessozialhilfegesetzes bei der Eingliederung für geistig und seelisch Behinderte und der Krebskrankenhilfe vom 9. September 1964 (GVBl. I S. 155), geändert durch Verordnung vom 16. September 1965 (GVBl. I S. 208);
4. die Verordnung über die Beteiligung sozial erfahrener Personen beim Widerspruchsverfahren in der Sozialhilfe vom 23. Oktober 1962 (GVBl. I S. 471);
5. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 22. Februar 2001 (GVBl. I S. 159).

Artikel 10
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 11
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung:**I. Allgemeiner Teil**

Der Bundestag und der Bundesrat haben im Dezember 2003 die Reform der Sozialhilfe (SGB XII) und der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) beschlossen. Durch die Vermittlungsverfahren im Dezember 2003 und Juni 2004 wesentliche haben diese Gesetze einige Änderungen erfahren. Sie treten in weiten Teilen zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Das neue Sozialhilferecht wird als Zwölftes Buch (SGB XII) in das Sozialgesetzbuch integriert. Es sieht zunächst vor, dass die Regelsätze zum 1. Januar 2005 neu festgelegt werden. Zukünftig werden auch die bisherigen einmaligen Leistungen, wie für Bekleidung und Hausrat, pauschal miteinbezogen werden und in einem monatlich auszahlenden Gesamtbetrag zusammengefasst. Bestimmte einmalige Leistungen werden jedoch beibehalten und nicht in den Regelsatz einbezogen, z.B. Kosten für mehrtägige Klassenfahrten oder für die Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes.

Durch die vorgesehene Pauschalierung der Hilfe zum Lebensunterhalt entfallen detaillierte Bedarfsprüfungen und Einzelfallentscheidungen sowie langwierige Widerspruchs- und Gerichtsverfahren aufgrund von Auseinandersetzungen zwischen Ämtern und Leistung berechtigten Personen.

Die Höhe des neuen Regelsatzes beträgt in den alten Ländern 345 €. Die Regelsätze für Haushaltsangehörige werden wie bisher vom Regelsatz des Haushaltsvorstandes abgeleitet. Allerdings wird es nur noch zwei Altersstufen geben: für Kinder bis 14 Jahre und für Haushaltsangehörige ab 15 Jahren.

Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze werden gesondert in einer Neufassung der Regelsatzverordnung festgelegt. Das neue Regelsatzsystem dient auch als Referenzsystem für die Leistungshöhe des neuen Arbeitslosengeldes II, welches zukünftig im SGB II geregelt sein wird.

Dabei wird eine klarere Abgrenzung zwischen dem SGB II, in dem das Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Leistungsbezieher, und dem SGB XII gezogen, in dem die Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Leistungsbezieher geregelt wird.

Die Sozialhilfe stellt das unterste Netz der sozialen Sicherung für diejenigen, nicht erwerbsfähigen Menschen dar, die sonst bei Bedürftigkeit keine Leistungen erhalten, wie Zeitrentner, in Einrichtungen betreute Menschen oder längerfristig Erkrankte. Personen hingegen, die zwischen 15 und 65 Jahre alt und erwerbsfähig sind, erhalten zukünftig bei Bedürftigkeit Arbeitslosengeld II nach dem neuen SGB II.

Der Bezug von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland wurde eingeschränkt. Nach dem neuen § 24 SGB XII erhalten zukünftig allein Angehörige von nicht transportfähigen Personen, Opfer hoheitlicher Gewalt im Ausland sowie emigrierte Opfer des Nationalsozialismus Hilfe im Ausland.

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird in das SGB XII integriert. Die Grundsicherungsleistungen gelten als eigenständige Leistungen innerhalb des Sozialhilferechts unverändert weiter, aber die organisatorische Trennung zwischen Sozialhilfe und Grundsicherung wird aufgegeben. Es gibt keinen "Träger der Grundsicherung" mehr; für Leistungen der Grundsicherung ist der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig.

Eine weitere Neuerung ist die Schaffung eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets für behinderte und pflegebedürftige Menschen. Danach können ihnen regelmäßige Geldzahlungen zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie bestimmte Betreuungsleistungen selbst organisieren und bezahlen können. Die neue Leistung wird im SGB IX verankert und soll bis Ende 2007 erprobt werden.

In allen Angelegenheiten der Sozialhilfe ist zukünftig nicht mehr das Verwaltungsgericht, sondern das Sozialgericht zuständig.

Die Bestimmungen zur Zuweisung der Aufgaben der Sozialhilfe an die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) und den über-

örtlichen Träger sind neu gefasst worden; zukünftig sollen - soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt - die in der Praxis zusammen gewährten oder bezogenen Aufgabenbereiche und Leistungen nur von einem Träger verwaltet und finanziert werden.

Durch Landesrecht kann die Zuständigkeit dem Grunde nach gestaltet werden.

II. Zielsetzung

Die Länder müssen mit Wirkung zum 1. Januar 2005 ihre länderrechtlichen Ausführungsbestimmungen in Kraft setzen.

III. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht zur Umsetzung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schwerpunktmäßig folgende landesrechtliche Regelungen vor:

1. Das Ausführungsgesetz zum SGB XII stellt sicher, dass nicht bereits zum 1. Januar 2005 Änderungen in der Aufgabenzuständigkeit auf der kommunalen Ebene erfolgen. Die weitreichenden Anpassungen infolge der neuen Systematik des SGB XII (§§ 97 ff.) ab 1. Januar 2007 sind auch mit den beteiligten Verbänden vertieft zu erörtern. Die bundesgesetzlich vorgesehene Übergangsvorschriften zu § 97 SGB XII und nach Art. 68 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch sehen jedoch eine entsprechende rechtliche Neuregelung bzw. Anpassung erst Ende 2006 vor.
2. Die Regelungen zur Delegation von Aufgaben der Landkreise auf die kreisangehörigen Gemeinden werden in Bezug auf die parallele Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte für die Kosten der Unterkunft usw. nach dem SGB II angepasst.
3. Das Verwaltungsverfahren bei den Kostenträgern wird entsprechend der bundesgesetzlichen Ermächtigungen erheblich vereinfacht und beschleunigt. Überflüssige Verwaltungsvorschriften und gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben.
4. Die finanziellen Ausgleichsregelungen für die Mehrausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden aufgrund der Aufhebung des GSiG und des HAG/GSiG in das HAG/SGB XII integriert.
5. Um den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger von Leistungen nach dem SGB II rechtzeitig zum 1. Januar 2005 die entsprechenden Handlungsoptionen (Straffung des Widerspruchverfahren, Delegation von Aufgaben) zu eröffnen, ist ein entsprechendes Ausführungsgesetz notwendig.
6. Für die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II, die in kommunaler Selbstverwaltung durchgeführt werden, soll den Landkreisen die Möglichkeit der Delegation von Aufgaben auf die Sonderstatusstädte eingeräumt werden. Eine Delegation ist auch für die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II auf Antrag möglich.
7. Das Land soll die betroffenen Kommunen bei den neuen Aufgaben und Herausforderungen insbesondere durch Beratung unterstützen.
8. Die Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit soll auch von den zugelassenen kommunalen Trägern nach § 6a SGB II gewährleistet werden.
9. Im Weiteren wurden Bestimmungen zur verwaltungsorganisatorischen Umsetzung des SGB II in Hessen, die den kommunalen Gebietskörperschaften neue Handlungsspielräume eröffnen, aufgenommen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf ist im Verhältnis zwischen Land und Kommunen finanzneutral. Die Ausgleichsleistungen des Bundes für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden in vollem Umfang auf die kommunale Ebene (Kommunen und LWV Hessen) weitergeleitet.

Die landesrechtliche Regelung der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für die Sozialhilfe hat schon deshalb keine Ausgleichsverpflichtung des Landes zur Folge, weil die Übertragung der Zuständigkeit auf die kommunale Ebene bereits unmittelbar durch den Bundesgesetzgeber erfolgte.

Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Zu § 1 Abs. 1:

Terminologische Anpassung in Abs. 1 trägt der bundesgesetzlichen Aufgabenübertragung in § 3 SGB XII Rechnung.

Zu § 1 Abs. 2

Entspricht der bundesgesetzlichen Regelung in § 219 SGG; der Verwaltungsrechtsweg ist für Streitigkeiten nach dem SGB XII ab dem 1. Januar 2005 nicht mehr vorgesehen.

Zu § 2:

Redaktionelle Anpassungen des bisherigen Landesrechts; Vorschriften, die bislang in § 100 BSHG und §§ 1a und 3 HAG/BSHG vorgesehen waren, sind weitgehend unverändert in § 2 aufgenommen worden.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

Die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und der Hilfen in anderen Lebenslagen sollen wie bisher im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger verbleiben; siehe auch Begründung zu § 13 Abs. 3.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3:

Redaktionelle Anpassungen des bisherigen Landesrechts.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 4:

Entsprechend § 5 der am 17. Dezember 2003 vom Sozialministerium, Hessischen Landkreistag, Hessischen Städtetag und LWV Hessen unterzeichneten Vereinbarung zur Zuständigkeit, der Finanzierung und den landesweit gleichmäßigen Ausbau von Angeboten im Bereich des "Betreuten Wohnens für behinderte Menschen im Landes Hessen" ist der vertragliche vorgesehene Zuständigkeitswechsel gesetzlich normiert worden.

Die Maßnahmen und Angebote im Bereich der Betreuten Wohnmöglichkeiten sind in der Regel vorgesehen für erwachsene Menschen mit Behinderung,

1. die vorübergehend, für längere Zeit oder auf Dauer nicht zur selbstständigen Lebensführung fähig sind,
2. für die eine stationäre oder teilstationäre Hilfe nicht, noch nicht oder nicht mehr erforderlich ist,
3. die noch nicht in Gemeinschaft oder allein ohne fremde Hilfestellung auskommen. Dabei kommen als Teilnehmer solcher Maßnahmen und Angebote in Betracht: Menschen mit psychischer Erkrankung/seelischer Erkrankung, mit Abhängigkeitsproblematik, mit geistiger Behinderung, mit körperlicher Behinderung oder mit HIV- und Aids-Erkrankung im Sinne des § 53 SGB XII.

Die Betreuten Wohnmöglichkeiten sollen den Bewohnern Hilfe zu einem selbst bestimmten Leben bieten. In akuten Problemsituationen ist die Möglichkeit der Intervention des Fachpersonals gegeben. Es ist auf eine kontinuierliche Betreuung, jedoch nicht auf die ständige Anwesenheit des Betreuungspersonals ausgerichtet.

Im Weiteren siehe auch Begründung zu § 13 Abs. 3.

Zu § 2 Abs. 3:

Die Norm entspricht der Einordnung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das SGB XII und ist von redaktionellen Änderungen abgesehen identisch mit § 1 Abs. 2 HAG/GSiG.

Zu § 3 Abs. 1 und 2:

Redaktionelle Anpassungen des bisherigen Landesrechts.

Zu § 3 Abs. 3:

Entspricht der bundesgesetzlichen Regelung in § 219 SGG; der Verwaltungsrechtsweg ist für Streitigkeiten nach dem SGB XII ab dem 1. Januar 2005 nicht mehr vorgesehen.

Zu § 4 Abs. 1:

§ 4 Abs. 1 Satz 3 HAG/BSHG ist entsprechend in den Übergangs- und Schlussbestimmungen des § 13 Abs. 1 aufgenommen worden, um im neuen Ausführungsrecht einen Bestandsschutz für alle bisherigen Delegationsgemeinden nach dem HAG/BSHG zu gewährleisten. Die Delegationsgemeinden können unabhängig von der Einwohnerzahl im Rahmen angemessener Übergangsfristen die Delegation an den zuständigen Kreis zurückgeben.

Zu § 4 Abs. 2:

Die ausschließliche Übernahme der Aufgaben nach dem SGB XII und nicht der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II (Kosten der Unterkunft usw.) ab dem 1. Januar 2005 im Rahmen der Delegation ist im Rahmen der gewünschten verzahnten Aufgabenwahrnehmung bei den Delegationsgemeinden nicht zweckmäßig; ein einheitlicher Aufgabenvollzug ist für die zukünftige Aufgabenübernahme sachgerecht.

Zu § 4 Abs. 3:

Die Anzeigepflicht stellt sicher, dass das zuständige Ministerium über alle Delegationen unterrichtet wird.

Zu § 4 Abs. 4:

Abs. 4 Satz 3 stellt ab 1. Januar 2005 sicher, dass im Falle der Option eines Landkreises nach § 6a SGB II eine im gesamten Kreis einheitliche Aufgabenwahrnehmung sichergestellt werden kann. Hierzu muss dem Landkreis ausnahmsweise eine Rücknahme der Delegation ermöglicht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Sonderstatusstadt nicht die vergleichbaren Aufgaben nach dem SGB II im Wege der Heranziehung wahrnehmen will.

Zu § 5:

Redaktionelle Anpassung des bisherigen Landesrechts.

Zu § 6:

Die Anwendung des SGB I, SGB IX, SGB X und SGB XII würde ohne diese landesrechtliche Vorschrift für Eilfälle eine Regelungslücke entstehen lassen, nach der vorläufige Hilfen nicht gewährt werden müssten.

Zu § 7:

§ 112 SGB XII enthält einen weitgehenden Landesrechtsvorbehalt. Die Landesregierung kann für die örtlichen Träger der Sozialhilfe in Hessen durch Rechtsverordnung von den Bestimmungen des SGB XII abweichende Kostenerstattungsregelungen für bestimmte Maßnahmen und Leistungen verabschieden. Das Benehmen mit den drei kommunalen Spitzenverbänden und je nach Sachverhalt dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe soll vorab hergestellt werden.

Zu § 8:

§ 116 SGB XII enthält einen weitgehenden Landesrechtsvorbehalt. Um eine Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung zu erzielen, sind die zusätzlichen Verwaltungsverfahren gesetzlich nicht mehr vorgesehen.

Zu § 9:

Die in § 59 SGB XII vorgesehene Ermächtigung zur abweichenden Bestimmung der zuständigen Organisationseinheit wird durch die Vorschrift des § 9 HAG/SGB XII den kommunalen Gebietskörperschaften übertragen.

Zu § 10 Abs. 1:

Die Bestimmung gewährleistet auch ohne Verabschiedung einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 eine nahtlose Weiterleitung der Mittel des Bundes ab 2006.

Zu § 10 Abs. 2 und 3:

Unveränderte Übernahme der Regelungen des § 3 HAG/GSiG.

Zu § 10 Abs. 4:

Aufgrund von Art. 9 Nr. 2 dieses Artikelgesetzes tritt HAG/GSiG zum 31. Dezember 2004 außer Kraft. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung entspricht der einvernehmlich mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem LWV Hessen erarbeiteten, befristeten Regelung im bisherigen HAG/GSiG. Die Rechtsverordnung wird auf der Grundlage neuer statistischer Daten in Abstimmung mit den KSpV und dem überörtlichen Träger

unter Umständen zu einer Anpassung des Verteilungsschlüssels (Übergangsregelung) führen.

zu § 11:

Bei pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben wird die Rechtsaufsicht durch eine sondergesetzliche Regelung dem zuständigen Fachressort übertragen (Sonderaufsicht). Dies ist z.B. in § 97 Hessisches Schulgesetz (Kommunen als Schulträger) und in § 49 Hessisches Straßengesetz (Kommunen als Straßenbaulastträger) der Fall.

Zu § 12:

Redaktionelle Anpassung des bisherigen Landesrechts.

Zu § 13 Abs. 1:

Die Vorschrift gewährleistet zum 1. Januar 2005 den Status quo bei den am 31. Dezember 2004 existierenden Delegationsgemeinden. Alle Delegationsgemeinden können die übertragenen Aufgaben zu jeder Zeit auf eigenen Wunsch an den zuständigen Kreis zurückgeben.

Zu § 13 Abs. 2:

Heranziehungen von örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 14. Oktober 2002 (GVBl. I S. 642), die am 31. Dezember 2004 Geltung hatten, haben weiterhin Bestand. Dies trifft 2004 nur noch auf die Heranziehung im Bereich der Nichtsesshaften zu. Auch das Widerspruchsverfahren soll hinsichtlich des Verwaltungsablaufs in diesen Fällen entsprechend gestrafft werden. Die Frage einer dauerhaften Delegationsmöglichkeit in diesem Aufgabenbereich ist während des für die Neubestimmung der Aufgaben nach § 97 SGB XII vorgesehenen Übergangszeitraums bis Ende 2006 zu klären.

Zu § 13 Abs. 3:

Durch die vorgesehene Nichtanwendung des § 97 Abs. 2 Satz 2 SGB XII zum 1. Januar 2005 wird wegen der Fortgeltung des § 100 Abs. 1 BSHG und des In-Kraft-Tretens von § 97 Abs. 3 SGB XII zum 1. Januar 2007 Rechtssicherheit und -klarheit hergestellt. Kurzfristige Änderungen der Aufgabenzuständigkeiten sollen im Zusammenhang mit Abs. 2 vermieden werden.

Die nicht aufeinander abgestimmten bundesrechtlichen Bestimmungen zu § 97 SGB XII und § 100 Abs. 1 BSHG (Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)) und der notwendige Beratungsbedarf und -zeitraum für die landesrechtliche Anpassung erfordern eine Übergangsvorschrift; diese sieht vorübergehend dieselbe Aufgabenzuständigkeit vor, wie sie in § 100 BSHG und § 1a HAG/BSHG verankert war. Mit Ablauf des 31. Dezember 2006 tritt nach Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) § 100 Abs. 1 BSHG außer Kraft.

Nach dieser Übergangsbestimmung werden die bislang bestehenden Zuständigkeiten zwischen dem überörtlichen Träger und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe durch dieses Gesetz zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens (1. Januar 2005) weitestgehend nicht berührt.

Zu § 13 Abs. 3 (§ 2 Abs. 1 bis 5):

Die Abs. 1 und 2 sind inhaltsgleich mit § 100 BSHG.

§ 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist die redaktionelle Anpassung des § 1a Abs. 1 Nr. 1 und § 2 HAG/BSHG. In Abs. 4 wurde die Regelung des § 1a Abs. 2 HAG/BSHG und in Abs. 5 die Bestimmung des § 3 Abs. 1 HAG/BSHG übernommen.

Zu § 13 Abs. 3 (Abs. 6):

Die Norm entspricht der Einordnung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das SGB XII und ist von redaktionellen Änderungen abgesehen identisch mit § 1 Abs. 2 HAG/GSiG.

Zu § 14 Abs. 1:

Das Ausführungsgesetz muss zeitgleich mit dem In-Kraft-Treten des SGB XII zum 1. Januar 2005 in Kraft treten. § 2 tritt erst nach Abschluss der Beratungen auf Landesebene und der vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Übergangsfrist über die Umsetzung der veränderten Systematik nach § 97

SGB XII im Landesrecht Anfang 2007 in Kraft. Die Vorschrift zu den betreuten Wohnmöglichkeiten in § 2 Abs. 1 Nr. 4 tritt entsprechend der Regelungen in der Rahmenvereinbarung vom 17. Dezember 2003 erst zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu § 14 Abs. 2:

Die laut Beschluss der Landesregierung vorzunehmende Befristung der Landesgesetze wird durch Abs. 2 normiert.

Zu Art. 2:

Zu § 1 Abs. 1:

Durch diese Vorschrift werden die Landkreise und kreisfreien Städte zu kommunalen Trägern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II bestimmt; sie führen diese Aufgaben als Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung durch.

Zu § 1 Abs. 2:

Entspricht der bundesgesetzlichen Regelung in § 219 SGG; der Verwaltungsrechtsweg ist für Streitigkeiten nach dem SGB XII ab dem 1. Januar 2005 nicht mehr vorgesehen.

Zu § 2 Abs. 1:

Die Bestimmung entspricht weitestgehend der Vorschrift des § 4 Abs. 1 HAG/SGB XII. Wegen der Komplexität der Rechtsmaterie des SGB II ist eine Delegation nur auf kreisangehörige Gemeinden über 50.000 Einwohner möglich.

Zu § 2 Abs. 2:

Auch bei den optierenden Kommunen kann auf Antrag einer Sonderstatusstadt und mit Zustimmung des Kreises eine Delegation von Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II vorgenommen werden.

Zu § 2 Abs. 3:

Inhaltsgleich mit den Regelungen zu § 4 Abs. 3 HAG/SGB XII.

Zu § 2 Abs. 4:

Die Ausnahmeregelung nach Satz 2 stellt sicher, dass der zuständige Kreis als originärer Träger der Sozialleistungen die Steuerung und Verteilung der vielfältigen Aufgaben nach dem SGB II und SGB XII im gesamten Kreisgebiet unter bestimmten Bedingungen auch ohne Antrag der Sonderstatusstadt ordnen kann.

Die ausschließliche Übernahme der Aufgaben nach dem SGB II und nicht nach dem SGB XII ab dem 1. Januar 2005 im Rahmen der Delegation ist im Rahmen der gewünschten verzahnten Aufgabenwahrnehmung bei den Delegationsgemeinden nicht zweckmäßig; ein einheitlicher Aufgabenvollzug ist für die zukünftige Aufgabenübernahme sachgerecht.

Zu § 3 Abs. 1:

Nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist durch diese Zuweisungsvorschrift das für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerium verantwortlich für die danach eingehenden Anträge.

Zu § 3 Abs. 2:

Entspricht der bundesgesetzlichen Regelung in § 219 SGG; der Verwaltungsrechtsweg ist für Streitigkeiten nach dem SGB XII ab dem 1. Januar 2005 nicht mehr vorgesehen.

Ermächtigungsgrundlage für die Regelung ist § 6 Abs. 2 SGB XII.

Zu § 4:

Die nach dem Hessischen OFFENSIV-Gesetz von neu zu bestimmenden Delegationsgemeinden zu tragenden Aufwendungen sind von den zuständigen Landkreisen zu erstatten.

Zu § 5 Abs. 1:

Die neuen Aufgaben und Herausforderungen der kommunalen Träger und der zugelassenen kommunalen Träger bei der Integration von erwerbsfähigen Hilfe bedürftigen Personen sollen durch das zuständige Ressort fachlich begleitet und durch entsprechende Beratung und Förderung des Erfahrungsaustauschs unterstützt werden.

Zu § 5 Abs. 2:

Um eine Vernetzung der sich partiell überschneidenden Aufgaben und Leistungen zu gewährleisten, sind die Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII mit einzubeziehen.

Zu § 6:

Die Vielfalt nicht staatlicher Unterstützungseinrichtungen ist als eine Bereicherung einer solidarischen Gesellschaftsordnung stets zu beachten und zu fördern. Monopole bei der Erbringung sozialer Leistungen gibt es nicht. Der Grundsatz der Subsidiarität hat im besonderen Maße organisationsrechtliche Bedeutung; dies stellt der Programmsatz in Abs. 5 heraus. Die Rücksichtnahme auf den Vorrang freigemeinnütziger und privater Einrichtungsträger bezieht sich in erster Linie auf neu geschaffene Maßnahmen und Einrichtungen. Neben den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sollen generell geeignete Dritte bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz beachtet werden.

Zu § 7:

Die nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger sollen aufgrund ihrer zusätzlich übernommenen Aufgaben für ihrem Zuständigkeitsbereich kommunale Vermittlungsagenturen (besondere Einrichtungen im Sinne des § 6a SGB II) errichten. Die Leistungen sind von den zugelassenen kommunalen Trägern in klar abgegrenzten besonderen Einrichtungen zu erbringen, d.h., dass eine deutlich erkennbare Gesamtheit von sächlichen und personellen Ressourcen zur Erfüllung der Aufgaben geschaffen werden muss. Dies schließt auch die entsprechend nachvollziehbare Ausweisung in den Haushalten mit ein. Eine kommunale Vermittlungsagentur kann auch gemeinsam von mehreren Trägern unterhalten werden. Die Vermittlungsagenturen nehmen im Sinne einer bürgernahen Verwaltung auch die Funktion einer gemeinsamen Anlaufstelle wahr ("one stop agency"). Wenngleich nur die zugelassenen kommunalen Träger die durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe gewünschte "Zuständigkeit in einer Hand" innehaben, so ist jedoch unabhängig hiervon die Zusammenarbeit mit der zuständigen Agentur für Arbeit (Arbeitslosengeldbezieher usw.) geboten.

Zu § 8 Abs. 1:

Im Zentrum der erfolgreichen Vermittlung von Hilfesuchenden in Erwerbstätigkeit stehen die kommunalen Vermittlungsagenturen. Sie vereinen Sachverstand und Ortsnähe und bieten die Gewähr für eine effiziente Eingliederungsarbeit.

Zu § 8 Abs. 2:

Eine wirksame Kontrolle von Krankmeldungen ist vor dem Hintergrund des "Förderns und Forderns" unabdingbar.

Zu § 8 Abs. 3:

Zur Ermittlung offener Arbeitsplätze bedienen sich die kommunalen Vermittlungsagenturen zum einen der Datenbanken der Agenturen für Arbeit. Zum anderen werden sie auf der Suche nach bisher nicht der Arbeitsverwaltung gemeldeten Stellen direkte Arbeitgeberkontakte knüpfen und die ermittelten offenen Stellen in die Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung einbringen.

Die Erfahrungen erfolgreicher kommunaler Vermittlungsagenturen zeigen: Je passgenauer sie ihre Vermittlungsarbeit betreiben, je besser also vermittelte Person und vermittelter Arbeitsplatz zusammenpassen, desto größer wird ihre Reputation bei den Arbeitgebern sowie deren Bereitschaft, mit den kommunalen Vermittlungsagenturen zusammenzuarbeiten und offene Stellen zu melden.

Zu § 9 Abs. 1:

Die Vorschrift ermöglicht es, dass die zuständige oberste Landesbehörde mit der Regionaldirektion Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Vermittlungsagenturen vereinbart. Sie sollen unter anderem auch den Handlungsspielraum der kommunalen Job-Center erhöhen.

Zu § 9 Abs. 2:

Die örtlichen Verwaltungs- und Kooperationsvereinbarungen sind eine notwendige Voraussetzung dafür, dass beide Seiten nicht nebeneinander her oder gar gegeneinander arbeiten. Vielmehr sollen sie arbeitsteilig vorgehen,

sich jeweils auf die Felder konzentrieren können, auf denen ihre Stärken liegen, Doppelungen im Verwaltungsaufwand wegen unterschiedlicher Rechtsgrundlagen möglichst gering halten und das Verwaltungsverfahren bürgernah und einfach gestalten. Die Vermittlung in Arbeit durch die Vermittlungsagenturen soll möglichst passgenau unter Nutzung auch aller der Arbeitsverwaltung bekannten offenen Stellen erfolgen.

Zu § 9 Abs. 3:

Die Regelung betrifft die Kooperation mit anderen Stellen und sozialen Diensten; dabei sollen die Grundsätze des § 6 entsprechend beachtet werden.

Zu § 10:

Die Rechtsaufsicht wird durch eine sondergesetzliche Regelung dem zuständigen Fachressort übertragen (Sonderaufsicht). Dies ist z.B. in § 97 Hessisches Schulgesetz (Kommunen als Schulträger) und in § 49 Hessisches Straßengesetz (Kommunen als Straßenbaulastträger) der Fall.

Zu § 11:

Die Bestimmungen regeln die statistische Erhebung der Aufwendungen bei den Kreisen und kreisfreien Städten und die Weiterleitung der dem Land zugeleiteten Kostenausgleichsmittel des Bundes nach § 46 SGB II durch das hierfür zuständige Ministerium oder durch die hiermit beauftragte Stelle.

Zu § 12:

Legt die nach § 63 SGB II notwendige landesrechtliche Bestimmung der zuständigen Stellen fest.

Zu § 13:

Das Ausführungsgesetz muss zeitgleich mit dem In-Kraft-Treten des SGB II zum 1. Januar 2005 in Kraft treten. Die laut Beschluss der Landesregierung vorzunehmende Befristung der Landesgesetze wird hierdurch normiert; die Befristung ist auf das Ende der Dauer der bundesgesetzlichen Experimentierklausel nach § 6a Abs. 5 SGB II ausgelegt.

Zu Art. 3:

Redaktionelle Anpassungen des Landesrechts.

Zu Art. 4:

Redaktionelle Anpassungen des Landesrechts. Die laut Beschluss der Landesregierung vorzunehmende Befristung der Landesgesetze wird hierdurch normiert.

Zu Art. 5:

Redaktionelle Anpassungen des Landesrechts. Die laut Beschluss der Landesregierung vorzunehmende Befristung der Landesgesetze wird hierdurch normiert.

Zu Art. 6:

Zu § 11:

Redaktionelle Anpassung des Landesrechts.

Zu Art. 7:

Redaktionelle Anpassungen des Landesrechts. Die laut Beschluss der Landesregierung vorzunehmende Befristung der Landesgesetze wird hierdurch normiert.

Zu Art. 8:

Zu § 1 Abs. 1:

Redaktionelle Anpassungen des Landesrechts. Die für die Sozialhilfe zuständige Ministerin oder der für die Sozialhilfe zuständige Minister wird ermächtigt, im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften eine andere Stelle für die Wahrnehmung der mit der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII verbundenen Aufgaben durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Zu § 1 Abs. 2:

Notwendige Angleichungen an das hessische Schiedsstellenverfahren für den Bereich des Pflegeversicherungsrechts (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 3 Satz 4).

Zu § 4 Abs. 2:

Redaktionelle Anpassung des Landesrechts.

Zu § 7 Abs. 3:

Im Rahmen der Gewährleistung einer effektiven Rechtsaufsicht ist dem zuständigen Ministerium die Anwesenheit bei den nicht öffentlichen Sitzungen grundsätzlich einzuräumen.

Zu § 8:

Redaktionelle Anpassung des Landesrechts.

Zu § 10 Abs. 1:

Die Anpassung des maximal infrage kommenden Erstattungsbetrages wurde mit den am Schiedsstellenverfahren beteiligten Organisationen abgestimmt. Die Höhe der Erstattungen legen die Beteiligten fest. Die Verfahrenskosten tragen die Verfahrensbeteiligten.

Zu Art. 9:

Zu Nr. 1:

Notwendige Aufhebungsvorschrift aufgrund der Verabschiedung des HAG/SGB XII.

Zu Nr. 2:

Durch die wie im hessischen Entwurf eines Existenzgrundlagengesetzes (EGG) vorgeschlagene, materiell-rechtliche Einbeziehung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das SGB XII bedarf es mit Ausnahme von § 2 Abs. 3 und § 12 HAG/SGB XII keines gesonderten Ausführungsgesetzes.

Zu Nr. 3 bis 5:

Notwendige Aufhebungsvorschrift aufgrund der Verabschiedung des SGB XII bzw. HAG/SGB XII.

Zu Art. 10:

Soweit Rechtsverordnungen durch das Artikelgesetz geändert oder neu erlassen werden, bedarf es dieser Regelung.

Zu Art. 11:

Eine Befristung für Artikelgesetze ist nicht vorgesehen, um den alten Rechtszustand nicht wieder herzustellen.

Wiesbaden, 27. September 2004

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger